

## **Satzung "Haus der kleinen Forscher e.V."**

**Stand: 20. November 2014**

### **§1 Vereinsname und –sitz**

Der Verein hat den Namen Haus der kleinen Forscher e. V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein Haus der kleinen Forscher e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein wird die naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung im Kindesalter fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins verwirklicht:

- Durchführung von Fortbildungskursen, in denen pädagogische Fach- und Lehrkräfte dazu befähigt werden, Kinder naturwissenschaftlich zu bilden und zu beschäftigen,
- Entwicklung und Publikation von altersgerechten Unterrichtsmaterialien und
- Unterhalt einer Internetplattform zum Thema naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung im Kindesalter.

Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, um die naturwissenschaftliche Bildung und Beschäftigung bei Kindern zu befördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die finanzielle Förderung von Kindertagesstätten und Schulen sowie deren Träger und anderer an der Umsetzung der Initiative "Haus der kleinen Forscher" beteiligter Institutionen.
- die kommunikative Begleitung der Initiative "Haus der kleinen Forscher".

**Haus der kleinen Forscher e. V.**

Steuernummer: 27/667/53051

Vorsitzender: Thomas Gazlig

[info@haus-der-kleinen-forscher.de](mailto:info@haus-der-kleinen-forscher.de)

[www.haus-der-kleinen-forscher.de](http://www.haus-der-kleinen-forscher.de)

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Ausgaben an Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitglieder**

(1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Den Fördermitgliedern steht kein Wahl- und kein Stimmrecht zu, sie sind aber in regelmäßigen Abständen über die Belange des Vereins zu informieren. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

(3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich über die in § 6 (2) genannten Kriterien hinaus in besonderer Weise für die Verwirklichung des Satzungszwecks eingesetzt hat oder einsetzt. Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag eines anderen ordentlichen Mitglieds mit einstimmigem Beschluss des Vorstands oder mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung

legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheiden.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“, die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gez. Thomas Gazlig  
1. Vorsitzender

gez. Michael Fritz  
Schatzmeister